Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Viereck ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Uecker-Randow“ und „Uecker-Haffküste“, denen entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I , S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Viereck im Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste “ besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.der Gemarkung Stallberg und der Gemarkung Viereck für die Flure 2,10,11 und 12 sowie der Flurstücke 37/27 und 37/28 in der Flur 3 der Gemarkung Viereck und der Flurstücke 1 bis 14/1 und 42, 43, 44 in der Flur 7 der Gemarkung Viereck.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG.die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird nach den Verbandsbeiträgen des Wasser-und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste" festgesetzt.

Gruppe 1: Gebäude-und Freiflächen **je m² 0,0023199870 €**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21112-21353	Bebaute Flächen einschließlich Bauplätze

Gruppe 2:Straßen,Wege,Plätze **je m² 0,0017399903 €**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21510-21512	Straßen
21520-21525	Wege
21531	Plätze
21540-21541	Eisenbahngelände

Gruppe 3
Sportplätze,Gärten,landwirtschaftliche und sonstige Flächen **je m² 0,0011599935 €**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21419-21429	Sport-, Spiel-, Garten- und Grünflächen
21610-21690	Acker-,Grün-und Brachland
21922-21950	Friedhöfe, Unland, sonst.Flächen

Gruppe 4
Wald- und Wasserflächen **je m² 0,0005799968 €**

Nutzungsarten	Bezeichnung
21710-21740	Wald und Gehölz
21810-21880	Fluss,Kanal,Teich/Weiher

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.(Anlage 1)

(5) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter derjenigen Grundstücke ist, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband nach § 1 Abs. 2 besteht.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1.des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 3 Abs. 3 und 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs.3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste vom 14.12.2006 tritt hiermit außer Kraft.

Viereck, den 24.09.2013

Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Viereck über die Erhebung von Gerbühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" vom 24.09.2013

Kalkulation für die Beiträge des WBV "Uecker-Haffküste"

1.Berechnung Gesamtkosten

	Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes 2013:	Jährliche Verwaltungsgebühren	Durchschnittliche Über-und Unterdeckung der letzten 3 Jahre	Gesamtkosten
Gewässerunterhaltung (GWU):	2.274,39 €	138,03 €	-646,60 €	3.059,02 €
Gesamtbeitrag				**3.059,02 €**

2.Berechnung Gewässerunterhaltungs-Umlage:

	Nutzungsart	Gesamtfläche in m²	Faktor	gewichtete Gesamtfläche in m²	Beitragseinheit je m²
Gruppe 1	Bebaute Fläche, Bauplätze 21112 – 21353	197.158	2	394.316	**0,0023199870 €**
Gruppe 2	Straßen/Wege/Plätze 21510-21531	131.582	1,5	197.373	**0,0017399903 €**
Gruppe 3	Sportplätze,Gärten,ldw.Fläche,sonst.Flächen 21419-21429 21610-21690 21922-21950	1.813.612	1	1.813.612	**0,0011599935 €**
Gruppe 4	Wald-und Wasserflächen 21710-21880	463.600	0,5	231.800	**0,0005799968 €**
	Summen	2.605.952		2.637.101	

Die Beitragseinheit errechnet sich aus den Gesamtkosten für den WBV geteilt durch die gewichtete Fläche der erfassten Grundstücke für die die Mitgliedschaft der Gemeinde im WBV „ Mittlere Uecker-Randow" besteht.

Gesamtkosten:	3.059,02 €
nach NA gewichtete Gesamtfläche in m²:	2.637.101
1 Beitragseinheit in €/m²	**0,0011599935 €**